



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

<mailto:post@l7.bmwa.gv.at>

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

**GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung**

GL/ 138 /ds
ZVR-Zahl: 432857691
Wien, 12.4.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des HBeG nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) binnen offener Frist Stellung:

Das ÖRK begrüßt die Initiative der Legalisierung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf, möchte jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass dies nur ein erster Schritt sein kann. Realistischerweise bedarf es dafür aber einer Förderung durch die Öffentliche Hand, damit die 24-Stunden Betreuung auch von Menschen mit niedrigem Einkommen in Anspruch genommen werden kann. An diese Förderung sollten Maßnahmen zur Qualitätssicherung gekoppelt werden. Weiters sollte ein massiver Ausbau der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste sowie die Umsetzung von innovativen Wohnformen, teil- und stationäre Einrichtungen für ältere Menschen erfolgen.

§ 1 Abs. 1 sieht vor, dass die Betreuung von Personen in Privathaushalten auch im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen kann. Das ÖRK möchte in diesem Zusammenhang zur Diskussion stellen, ob die Tätigkeit der Betreuung von pflegebedürftigen Personen tatsächlich eine selbständige Tätigkeit ist, da kein Werk erstellt sondern Dienstleistungen, abhängig von den Weisungen der betreuungsbedürftigen Person, erbracht werden. Formal sind Kriterien wie Weisungsgebundenheit, persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit solche, die auf eine unselbständige Tätigkeit hinweisen.

Für das ÖRK als Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialen Dienste sowie als Kenner dieses Bereiches in Österreich stellt sich die Frage, wie eine solche

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000
INLAND: RZB, Kto. 830.000 BLZ 31000, INTERNAT: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432

Dieses Dokument wurde mit UID-Nr. ATU16370905, DVR-Nr. 0416061, ZVR-Zahl 432857691 für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

selbständige Tätigkeit in den Bereich der bestehenden mobilen Bereuungsangebote integriert werden kann. Wir geben zu bedenken, dass eine selbständige Ausübung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen Auswirkungen auf den gesamten Leistungsbereich der Pflege und Betreuung haben wird, dieser Bereich ist derzeit (noch) gekennzeichnet durch Berufsgesetze, die einen hohen Qualitätsstandard sicherstellen. Für die Ausübung der selbständigen Betreuung ist keine spezielle Ausbildung vorgesehen. Die Betreuung von pflegebedürftigen Personen umfasst zu einem großen Teil personennahe Tätigkeiten, daher ist auch ein besonders hoher Sorgfaltsmassstab bei der Ausübung der selbständigen Tätigkeit sicher zu stellen.

§ 1 Abs. 2 nennt Kriterien für Arbeitsverhältnisse, für die dieses Bundesgesetz gelten soll. U.a. soll Voraussetzung sein, dass die zu betreuende Person Pflegegeld ab der Pflegestufe 3 nach dem BPGG bezieht (Z 2a) bzw. alternativ die zu betreuende Person bei Vorliegen einer Demenzkrankheit Pflegegeld der Pflegestufen 1 und 2 nach dem BPGG bezieht (Z 2b).

Das ÖRK begrüßt diese Besserstellung von Demenzkranken, möchte jedoch vorschlagen, generell die Beschränkung nach Z 2a aufzuheben und die Möglichkeit der Betreuung nach dem HBeG für alle PflegegeldbezieherInnen zu öffnen. Eine Unterscheidung könnte dann hinsichtlich des geplanten Fördersystems erfolgen, so dass im Ergebnis erst die Betreuung nach dem HBeG von Pflegebedürftigen ab der Pflegestufe 3 gefördert wird.

Ein weiteres Kriterium ist gem. Z 3, dass die Arbeitsperiode mit höchstens 14 Tagen beschränkt sein soll. Dazu möchte das ÖRK zu bedenken geben, dass diese Regelung möglicherweise nicht flexibel genug ist für die individuelle Situation der Betreuungskräfte. Betreuungskräfte haben oft lange Anfahrtswege zu manchmal entlegenen Einsatzstellen in Österreich. Es sollte die Möglichkeit offen stehen, diesen Zeitraum zu verlängern, wenn dies im Interesse der Betreuungskräfte ist und auf deren Wunsch hin erfolgt.

Eine Maßnahme zur Qualitätssicherung wäre die Vermittlung von Betreuungskräften an Privathaushalte durch anerkannte und daher einen hohen Qualitätsstandard bietende Organisationen.

§ 3 Abs. 4 normiert hinsichtlich der Arbeitszeit, dass ArbeitnehmerInnen während jedes Zeitraumes von 24 Stunden insgesamt 10 Stunden nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Fraglich ist, was genau „darf nicht in Anspruch genommen werden“ bedeutet. Während Zeiten der Arbeitsbereitschaft kann es jederzeit zu Arbeitseinsätzen kommen. Das bedeutet, die geforderten 10 Stunden werden aufgeteilt. Die Nachvollziehbarkeit dieses Kriteriums wird ohne Aufzeichnungen darüber wohl kaum möglich sein. Auch wenn Dauer und Lage der



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Kernarbeitszeit und der Arbeitsbereitschaft zu vereinbaren sind, wird es in der Praxis zu zusätzlichen unvorhergesehenen Arbeitseinsätzen kommen.

Das ÖRK begrüßt die gem. § 4 vorgesehene Möglichkeit die 24 Stunden Betreuung auch über Arbeitsverhältnisse zu Trägerorganisationen anbieten zu können. Für Pflegebedürftige und deren Angehörige bietet das den Vorteil, Leistungen eines kompetenten Partners aus einer Hand zu erhalten. Eine Trägerorganisation kann die Qualität der Betreuung leichter überprüfen als Angehörige von zu betreuenden Personen, die oft erstmals als Arbeitgeber auftreten und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass diese Kenner des Marktes sein werden. Ob die Variante Arbeitsverhältnis zu Trägerorganisationen in der Praxis auch tatsächlich angenommen wird, wird allerdings davon abhängen, ob die Kosten dieser Variante nicht höher sein werden als die Anstellung direkt bei der pflegebedürftigen Person bzw. deren Angehörigen.

§ 5 sieht zur Gewährleistung der Qualitätssicherung für AnbieterInnen selbständiger Betreuung die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Handlungsleitlinien vor. Das ÖRK sieht diese Vorgabe für eine effektive Qualitätssicherung jedoch als unzureichend an und schlägt Überprüfungen von AnbieterInnen selbständiger Betreuung durch fachkompetente Personen, anhand von der Fachwelt im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung erarbeiteten Kriterien, vor.

Im Übrigen sollte der österreichische Gesetzgeber sicherstellen, dass ein zukünftiges HBeG der EU-Arbeitszeitrichtlinie entspricht.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär

Dr. Werner Kerschbaum
Stellvertretender Generalsekretär

Ansprechpartnerin
Mag. Monika Wild, Kl.121